



**Maßnahmenplan**  
als Teil des Bewirtschaftungsplanes  
nach § 5 HAGBNatschG  
zur Ermittlung der Maßnahmen nach § 15 HAGBNatschG im  
**FFH – Gebiet**  
**„Eckerich bei Fritzlar“**

**FFH-Gebiet-Nummer:**  
**4821-305**

---

\*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)



<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gebietsbeschreibung</b> .....	<b>4</b>
2.1	Allgemeine Gebietsinformation .....	4
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten .....	5
2.3	Entstehung sowie frühere und aktuelle Landnutzungsformen.....	5
2.4	Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung .....	6
2.5	Bedeutung des Gebietes .....	7
<b>3</b>	<b>Leitbilder und Erhaltungsziele</b> .....	<b>7</b>
3.1	Leitbild .....	7
3.2	Erhaltungsziele für Lebensraumtypen aus der NATURA 2000 Verordnung.....	7
3.3	Erhaltungsziele für Arten.....	8
<b>4</b>	<b>Beeinträchtigungen und Störungen</b> .....	<b>9</b>
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensräume.....	9
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen der Arten .....	9
<b>5</b>	<b>Maßnahmen</b> .....	<b>10</b>
5.1	Erhaltungsmaßnahmen für Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie .....	10
5.2	Entwicklungsmaßnahmen für Lebensräume.....	11
5.3	Sonstige Maßnahmen .....	14
<b>6</b>	<b>Report aus dem Planungsjournal (KOPIE AUS NATUREG)</b> .....	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Monitoring</b> .....	<b>17</b>
	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>18</b>
	<b>Anhang</b> .....	<b>19</b>

## 1 Einführung

Das Gebiet „Eckerich bei Fritzlar“ ist, mit der Verordnung über die NATURA-2000-Gebiete, im Januar 2008 als besonderes Schutzgebiet im kohärenten europäischen ökologischen Netz „NATURA 2000“ festgesetzt worden.

Die als „Eckerich“ bezeichnete Kuppe nordwestlich von Fritzlar ist seit 1990 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das NATURA-2000-Gebiet umfasst den Kernbereich dieser Kuppe. Mit „NATURA 2000“ wird ein europaweit vernetztes Schutzgebietssystem aufgebaut, welches natürliche und naturnahe Lebensräume sowie bestandsgefährdete, wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten soll. Ziel des Schutzgebietssystems ist die Sicherung der Artenvielfalt im Gebiet der europäischen Mitgliedstaaten.

Die Grundlage für „NATURA 2000“ bildet die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

In Artikel 6 fordert die FFH-RL dazu auf Bewirtschaftungspläne aufzustellen. In Hessen setzen sich diese für jedes Gebiet aus Grunddatenerhebung (GDE), Mittelfristigem Maßnahmenplan (MMP) und Jährlichem Maßnahmenplan (MP) zusammen.

Der MMP ist ein Fachgutachten, das auf den Inhalten der GDE beruht. Durch die Festsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten im Gebiet gesichert, oder Lebensraumtypen und Habitate der Zielarten entwickelt werden. Der Schutz des FFH-Gebietes wird durch den Maßnahmenplan gewährleistet, wobei die Umsetzung der Maßnahmen vornehmlich über den Vertragsnaturschutz erfolgen soll.

Die folgende Übersichtskarte und die Kurzinformation geben einen ersten Einblick zu Lage und Charakteristik des NATURA-2000-Gebietes „Eckerich bei Fritzlar“.

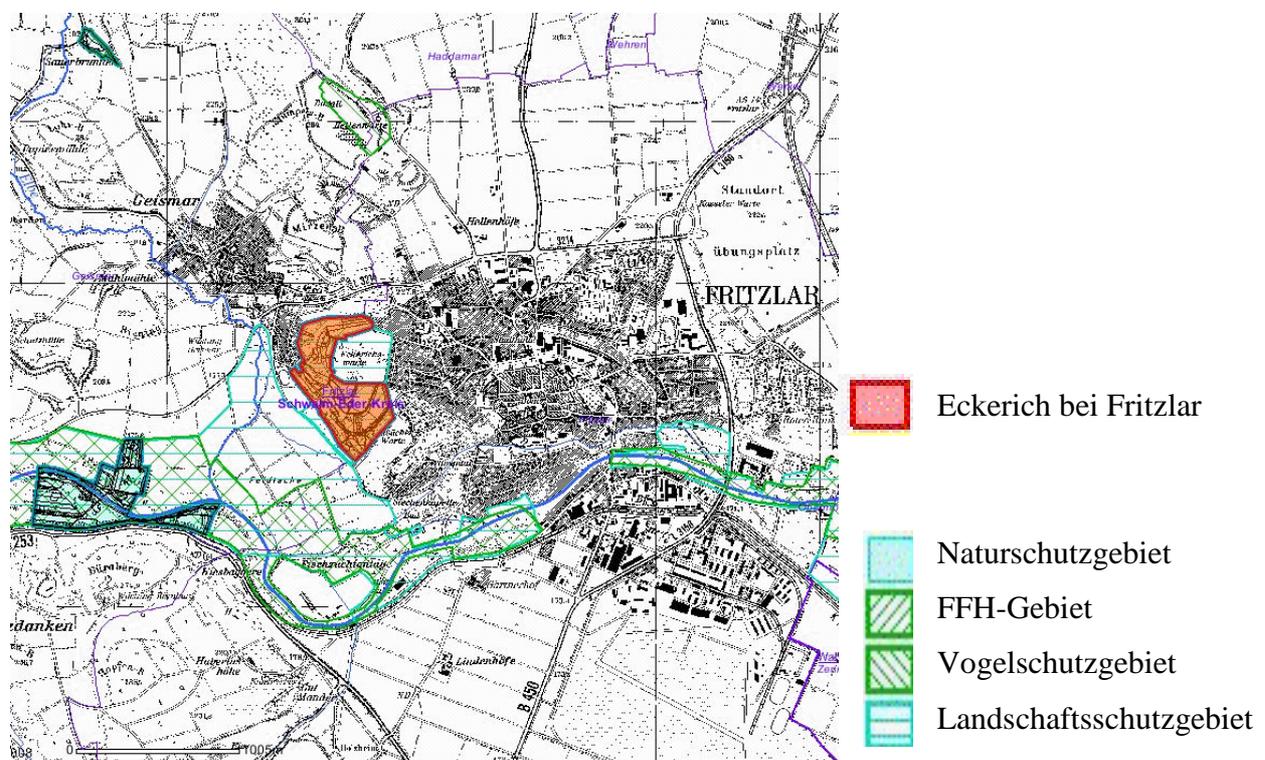


Abbildung 1: Übersichtskarte NATURA-2000-Gebiet „Eckerich bei Fritzlar“



Tabelle 1: Kurzinformation zum NATURA-2000-Gebiet „Eckerich bei Fritzlar“

Landkreis	Schwalm-Eder
Gemeinde	Fritzlar
Örtliche Zuständigkeit	Landrat des Schwalm-Eder-Kreises – Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung – Schladenweg 39, 34560 Fritzlar
Naturraum	D 46 Westthessisches Bergland – 341 Ostwaldecker Randsenken
Höhe über NN:	180-260 m
Geologie	Muschelkalk am Unterhang im Südwesten bis Höhe des ehem. Steinbruchs; am Oberhang lößlehmhaltige Fließerden mit Schutt (Quartär), Olivinphelinite (vulkanische Gesteine des Tertiär), Schluff- und Tonstein (Oberer Buntsandstein)
Gesamtgröße	26,60 ha
Schutzstatus	Landschaftsschutzgebiet
Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, FFH- Anhang I)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ LRT 6212</li> <li>▪ Submediterrane Halbtrockenrasen</li> <li>▪ 0,5 ha</li> <li>▪ Erhaltungszustand B und C</li> </ul>
FFH-Anhang II (Tier- u. Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	-----
FFH-Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	-----

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Allgemeine Gebietsinformation

Der „Eckerich bei Fritzlar“ grenzt im Osten direkt an das Stadtgebiet von Fritzlar und im Westen an die Bebauung des Stadtteils Geismar an. Das FFH-Gebiet ist mit rund 27 ha um ein Drittel kleiner als das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet. Es umfasst von der Kuppe des Eckerich aus dessen Nord- West- und Südhänge. Der an den sonnenexponierten Hängen anstehende Muschelkalk bietet die standörtlichen Voraussetzungen für den Lebensraumtyp der Submediterranen Halbtrockenrasen( LRT 6212) des Anhangs I der FFH-Richtlinie.

Der Eckerich ist auf unterschiedliche Art mit weiteren NATURA-2000-Gebieten verbunden. Zum einen grenzt im Südwesten das FFH-Gebiet „Untere Eder“ (4822-304) bzw. Vogelschutzgebiet „Ederaue“ (4822-402) an. Zum anderen befinden sich im Verlauf des Fritzlar Naumburger Grabens, an dessen Ende der Eckerich liegt, zwei weitere FFH-Gebiete - der „Magerrasen am Sauerbrunnen bei Geismar“ (4821-306) und der „Kalkmagerrasen nordwestlich Lohne“ (4821-304).

An den Hängen des, in die umgebende Buntsandsteinplatte eingesunkenen, von Nord nach Süd verlaufenden, Grabenbruchs steht u.a. Unterer Muschelkalk und Mergel an. Begünstigt durch südwestexponierte halboffene Hanglagen entsteht ein trocken-warmes Kleinklima. Diese Standortbedingungen schufen die Voraussetzungen für die Entstehung der Magerrasen in den drei genannten Gebieten, die nun wie Trittsteine innerhalb des Grabens aufgereiht sind.



## **2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten**

Das FFH-Gebiet liegt in den Gemarkungen Fritzlar und Geismar der Stadt Fritzlar im Schwalm-Eder-Kreis. Für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel zuständig. Die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wurde dem Fachbereich für Landwirtschaft und Landentwicklung beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises übertragen.

## **2.3 Entstehung sowie frühere und aktuelle Landnutzungsformen**

Ausgehend von der erdgeschichtlich bedingten Morphologie und Struktur des Eckerich ergibt sich eine Vielfalt früherer möglicher und gesicherter Nutzungsformen. Der Eckerich erhebt sich hoch über die von Westen kommenden Eder und die im Süden und Südwesten liegende Ederflur. Von der Kuppe und den Hängen bestehen weite Sichtbeziehungen ins Edertal nach Westen, bis nach Homberg (Südost), den Heiligenberg bei Felsberg (Ost) und die Gudensberger Basalkuppen (Nord/Nordost). Am Fuß des Nordwesthangs des Eckerich bestand durchgehend vom 5./6.Jh. v. Chr. bis ins 12.Jh. n. Chr. eine Großsiedlung. Es ist anzunehmen, dass sich ein Teil der Siedlung den Eckerich hinaufzog und die Flächen, weil siedlungsnah, bewirtschaftet wurden. Der im 13.Jh. auf der Kuppe errichtete Wartturm legt nahe, dass der Eckerich zumindest „waldfrei gehalten“ wurde und zwar, in Verbindung mit der nachgewiesenen Besiedlung im Nordwesten, nicht erst ab der Bauzeit der Warte sondern mindestens seit Bestehen dieser Großsiedlung, da er ein hervorragender Über- bzw. Bewachungsstandort ist. Dieser stand vermutlich in Verbindung mit dem Büraberg am gegenüberliegenden Ufer der Eder. Büraberg und Eckerich bilden gemeinsam die „Porta Hassiaca“ am engsten Taleinschnitt im Unterlauf der Eder. Für den Zeitraum des Mittelalters bis in das 18.Jh. hinein wird eine Nutzung der West- und Südwesthänge als Weingärten vermutet. Ernten von 50.000 Liter Wein pro Jahr im 16. Jh. in Fritzlar sind Indiz für ein größeres Weinanbaugebiet.

Untermauert wird diese Theorie durch die heute zumeist unter Gehölzen verborgenen Terrassen.

Die Folgenutzung des Weinbaus in den Steil- und Terrassenlagen des Eckerich war u.a. Obstbau. Die Reste dieser Kultur sind in den Gehölzen noch sichtbar. Daneben wurde, auf einem großen Teil der Flächen, bis in die 1960er Jahre hinein Ackerbau betrieben, der erst aufgegeben wurde nachdem die Traktoren die letzten Arbeitspferde und –rinder abgelöst hatte. Am Südwesthang wurde Kalk abgebaut und im Süden in einem Ofen zu Branntkalk verhüttet. Kalkabbau und Verhüttung wurden in 1950er Jahren aufgegeben. Die Bewirtschaftung der Terrassen wandelte sich vermutlich in gärtnerische Nutzung und nahm dann sukzessiv ab.

Reste der gärtnerischen Folgenutzung von Terrassen sind heute noch im Nordosten des Gebietes und südöstlich des ehemaligen Steinbruchs – hier etwas weniger deutlich terrassiert - zu finden. Neben den von Gehölzen bewachsenen Steillagen- und Terrassenbereichen wird der Südwesthang aktuell überwiegend durch Pflegemaßnahmen offen gehalten. Am Westhang befinden sich neben Pflegeflächen, eine Gartenanlage und Grünland unterschiedlichster Nutzung einschließlich Streuobst. Die etwas größer geschnittenen Flächen des relativ flachen Geländes im Osten und Nordosten werden als Grünland genutzt.

## 2.4 Biototypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung

Die Biotope des Gebietes und der angrenzenden Flächen sind in den zwei folgenden Tabellen aufgeführt. Die Bestimmung der Biototypen erfolgt nach der Kartieranleitung zur Hessischen Biotopkartierung. Fett gedruckt sind die Biototypen, die einem der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL entsprechen.

Tabelle 2: Biototypen

Biototypen Nummer	Bezeichnung	Größe in ha
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	12,1460
03.000	Streuobst	0,4075
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	2,2463
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	3,8945
06.300	Streuobst	3,5398
<b>06.520</b>	<b>Magerrasen basenreicher Standorte</b>	<b>0,4903</b>
10.200	Block- und Schutthalden	0,0009
12.100	Nutzgarten /Bauerngarten	1,7593
14.450	Ruinen, sonstige verfallenen Gebäude	0,0026
14.460	Kleingebäude	0,0182
14.520	befestigter Weg	0,6372
14.530	unbefestigter Weg	0,074
99.101	Vegetationsfreie Fläche	0,0485
99.102	vegetationsfreie Steilwand	0,0552

Für die Kontaktbiotope sind die Längen der Anschlussseiten erfasst. Die Art des Kontaktbiotope und die Kontaktlänge sind aufschlussreich hinsichtlich der Beurteilung möglicher Einflüsse von außen, seien es Beeinträchtigungen oder verbessernde Wirkungen.

Tabelle 3: Kontaktbiotope

Biototypen Nummer	Bezeichnung	Länge in m
01.183	übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	294
01.300	Mischwälder	213
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	308
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	24
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	1245
06.300	übrige Grünlandbestände	24
11.140	Intensiväcker	221
12.100	Nutz-/Bauerngarten	63
13.000	Friedhof	37
14.100	Siedlungsfläche	590



## **2.5 Bedeutung des Gebietes**

Das Gebiet steht in räumlicher und inhaltlicher Verbindung mit anderen NATURA-2000-Gebieten. Mit den Gebieten „Magerrasen am Sauerbrunnen bei Geismar“ und „Kalkmagerrasen nordwestlich von Lohne“ bildet es im Fritzlar-Naumburger-Graben eine kleine Trittsteinfolge von Gebieten gleicher bzw. ähnlicher naturräumlicher Ausstattung, vernetzt über weitere extensiv genutzte Hangflächen innerhalb des Grabens. Im Süden grenzt es nahezu direkt an die als FFH- und Vogelschutz-Gebiet ausgewiesene Ederaue an, so dass Arten mit weit gefächertem Habitatsanspruch unterschiedlichste Habitate auf engem Raum vorfinden.

Über diese Vernetzungen hinaus befinden sich ab einer Entfernung von circa 6 km vom Graben Richtung Osten die Flächen des FFH-Gebietes „Gudensberger Basaltkuppen“ mit den für Basalt typischen Magerstandorten.

Die Bedeutung des Gebietes für „NATURA 2000“ ergibt sich aus dem Vorkommen des in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtyps der submediterranen Halbtrockenrasens sowie Schlingnatter und Zauneidechse als Arten der Anhänge IV bzw. V, die von der Grunddatenerfassung allerdings nicht gesondert kartiert wurden.

Die besondere naturschutzfachliche Bedeutung entsteht durch ein beachtliches Vorkommen der auf die seltenen Kalkmagerrasen angewiesenen und in enger Lebensgemeinschaft verbundenen Arten Kreuzenzian, Kreuzenzian-Ameisenbläuling und Myrmika schenki (Ameisenart). Wobei zumindest der Kreuzenzian-Ameisenbläuling vollständig von dieser Gemeinschaft abhängig ist.

## **3 Leitbilder und Erhaltungsziele**

### **3.1 Leitbild**

Die isolierten und kleinflächigen submediterranen Kalkmagerrasen (LRT 6212) sind miteinander verbunden. Durch die Entbuschungen zwischen den Magerrasenstandorten ist ein Mosaik unterschiedlicher Offenlandbiotope bis hin zum submediterranen Halbtrockenrasen entstanden. Pflegerische Maßnahmen und landwirtschaftliche Nutzung tragen gleichermaßen zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes bei.

### **3.2 Erhaltungsziele für Lebensraumtypen aus der NATURA-2000-Verordnung**

#### **LRT 6212 Naturnahe submediterrane Kalk-Halbtrockenrasen und deren Verbuchungsstadien (Festuco-Brometalia)**

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- auf Sekundärstandorten Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

Die Tabelle 4 gibt den derzeitigen und den zukünftig erwünschten Erhaltungszustand des aufgeführten Lebensraumtyps wieder.



Tabelle 4: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen

EU-Code des LRT	Name des LRT	Erhaltungszustand			
		Ist	Soll 2016	Soll 2022	Soll 2028
6212	Submediterraner Halbtrockenrasen	B	B	B	B
6212	Submediterraner Halbtrockenrasen	C	B	B	B

### 3.3 Erhaltungsziele für Arten

#### Zauneidechse *Lacerta agilis*

- Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen
- Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Steinbrüchen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)

#### Schlingnatter *Coronella austriaca*

- Erhaltung trockenwarmer Primärbiotopie wie offene Felsbildungen, natürliche Block- und Geröllhalden oder gerölldurchsetzte Trockenrasen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung offener, besonnter, teilweise auch brachliegender Sekundärstandorte, wie Steinbrüche, und Wegränder als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von Steinriegeln und Steinrosseln sowie Felsabschnitten
- Erhaltung von Wanderkorridoren

Tabelle 5 gibt den Erhaltungszustand der Arten und deren zukünftige Entwicklung wieder. Die Verbesserung des Zustandes von Zauneidechse und Schlingnatter ist eng mit der Umsetzung der Maßnahmen in und für die Lebensräume bzw. Biotopie verknüpft. Veränderungen werden sich deshalb und auf Grund der Populationsdynamik lediglich mittel- bis langfristig ergeben.

Tabelle 5: Erhaltungsziel Wertstufe der Arten

Name der Art	Erhaltungszustand			
	Ist	Soll 2014	Soll 2020	Soll 2026
<b>Zauneidechse - <i>Lacerta agilis</i></b>	(C)			B
<b>Schlingnatter - <i>Coronella austriaca</i></b>	(C)			B

Für beide Arten wurden keine detaillierten Bestandsaufnahmen im Rahmen der Grunddatenerhebung durchgeführt. Rückschlüsse auf die Population wurden aus Mitteilungen von Beobachtungen gezogen. Die Qualität der Habitats sowie die Beeinträchtigungen wurden abgeschätzt.



## 4 Beeinträchtigungen und Störungen

### 4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensräume

Von den Kontaktbiotopen gehen keine relevanten Beeinträchtigungen und Störungen aus. Die Beeinträchtigungen und Störungen der LRT innerhalb des FFH-Gebietes werden in Tabelle 6 aufgeführt.

Tabelle 6: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf den LRT

EU-Code des LRT	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6512	submediterraner Halbtrockenrasen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringe Flächengrößen</li> <li>▪ isolierte Lage der Einzelflächen</li> <li>▪ Verbuschung</li> <li>▪ Vergrasung Verfilzung</li> <li>▪ Unternutzung</li> </ul>	keine

### 4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der Arten

Die Beeinträchtigungen und Störungen für Zauneidechse und Schlingnatter betreffen die Habitatqualitäten des Gebietes und werden in Tabelle 7 aufgelistet.

Tabelle 7: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf den LRT

Name der Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
<b>Zauneidechse - <i>Lacerta agilis</i></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbuschung</li> </ul>	
<b>Schlingnatter - <i>Coronella austriaca</i></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbuschung</li> </ul>	

## 5 Maßnahmen

### 5.1 Erhaltungsmaßnahmen für Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie

Unter Erhaltungsmaßnahmen sind alle Maßnahmen zu verstehen, die erforderlich sind die natürlichen Lebensräume und Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Zustand zu erhalten oder diesen wieder herzustellen (siehe Artikel 1 der FFH-RL).

Sie betreffen nur Lebensräume und Arten der Anhänge der FFH-RL. Der günstige Erhaltungszustand ist der der Wertstufe B oder besser.

Verbesserungen eines ungünstigen Zustandes (Wertstufe C) zu einem günstigen zählen ebenso zu den Erhaltungsmaßnahmen.

#### ▪ LRT 6212 Naturnahe submediterrane Kalk-Halbtrockenrasen und deren Verbuchungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

- Einschürige Mahd mit Handgeräten im Herbst, einschließlich Entfernen von Stockausschlägen und Rasenfilz und Abtransport des Mähgutes

beziehungsweise

- Integration in ein großräumiges Beweidungs- oder Mahdkonzept (siehe 5.2 Entwicklungsmaßnahmen)

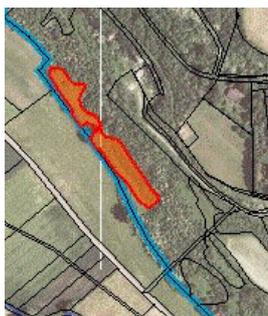


Abb. 2: LRT 6212 –  
1 bzw. 2 Flächen  
Erhaltungszustand B

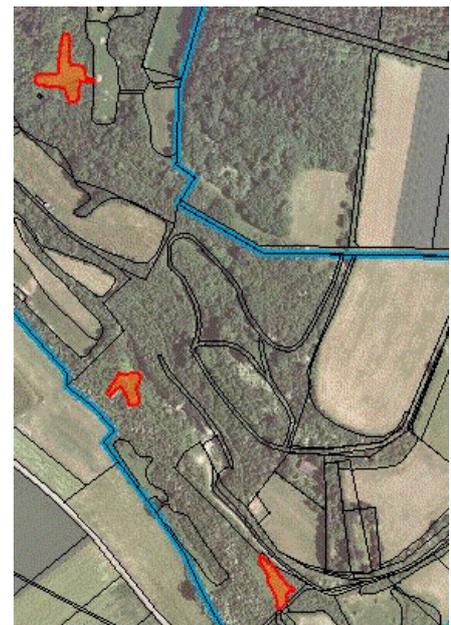


Abb. 3: LRT 6212 – 3 Flächen  
Erhaltungszustand C

#### ▪ Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für den festgestellten LRT sowie die sonstigen Maßnahmen erhalten und verbessern gleichzeitig der die Qualität der Habitate der beiden Arten

## 5.2 Entwicklungsmaßnahmen für Lebensräume

Maßnahmen, die der Verbesserung eines Lebensraumtyps oder einer Art der Anhänge der FFH-RL von der Wertstufe B hin zur Wertstufe A (hervorragender Erhaltungszustand) dienen sowie Maßnahmen, die hilfreich sind geeignete Biotope zu Lebensraumtypen oder Habitaten nach FFH-RL zu entwickeln, sind Entwicklungsmaßnahmen.

### ▪ Entwicklung des bisherigen extensiv genutzten frischen Grünland (Biotoptyp 06.110) zum submediterranen Halbtrockenrasen (LRT 6212)

- einschürige Mahd mit Handgeräten, einschließlich Entfernen von Stockausschlägen und Rasenfz beziehungsweise.
- Integration in ein großräumiges Beweidungskonzept (siehe unten)



Abb. 4: Entwicklung von extensiv genutztem frischem Grünland zu LRT 6212

### ▪ Entwicklung von Gehölzen trockener bis frischer Standorte zu Offenlandstrukturen verschiedener Ausprägungen, u.a. zu Grünland frischer Standorte bis hin zu submediterranem Halbtrockenrasen

- großflächige Entbuschungen am West- und Südwesthang, Erweiterung des Offenlandes im Bereich der Magerrasen
  - 1. Priorität:  
Entbuschen des den nördliche Magerrasen direkt umgebenden Gehölzbereichs am Westhang und Schaffen von korridorartigen Verbindungen zwischen den 3 bzw. 4 anderen Magerrasenstandorten am Südwesthang
  - 2. Priorität:  
Vergrößern der Entbuschung im Norden und nahezu vollständiges Freistellen des Südwesthangs unterhalb des Steinbruchs von Gehölzen

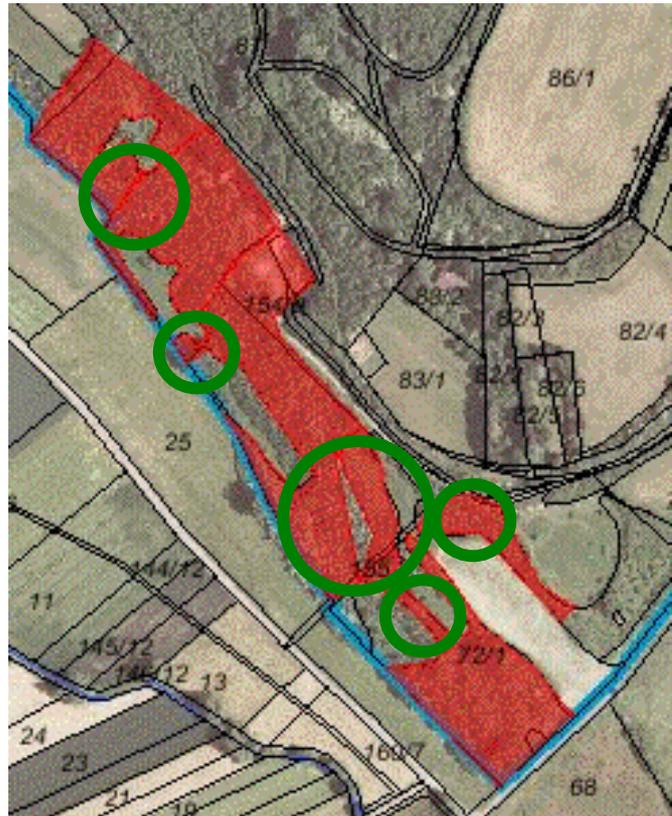
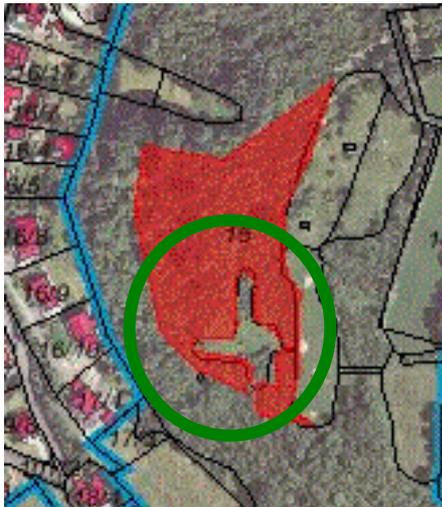


Abb. 5 (Westhang) und 6 (Südwesthang):  
Entwicklung von Gehölzen trockener bis  
frischer Standorte zu verschiedenen Offen-  
landbiotopen; bis hin zu LRT 6212

- Entbuschung 1. Priorität

anschließend

- einschürige Mahd von Magerrasen und entbuschten Bereichen mit Handgeräten, einschließlich Entfernen von Stockausschlägen

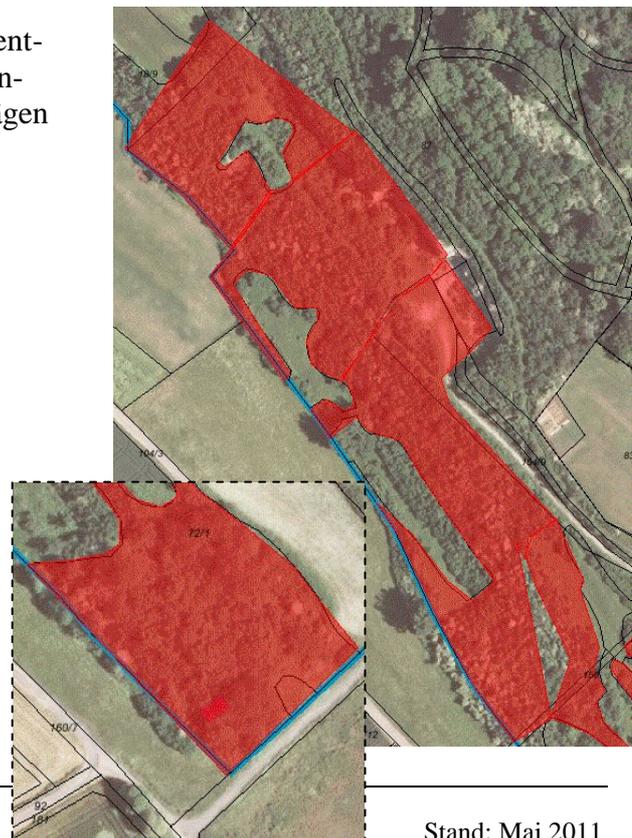


Abb. 6: Erhaltung und Entwicklung  
durch Mahd am Südwesthang

oder

- Aufteilung in Areale mit Mahd, wie oben, und Areale mit Beweidung durch Pferde (alternativ: andere Weidetiere wie Schafe)

und gegebenenfalls

- Einbeziehen anderer, bisher herkömmlich als Grünland genutzter Flächen in die Bereiche, die beweidet werden, als zusätzliche Futtergrundlage der Weidetiere

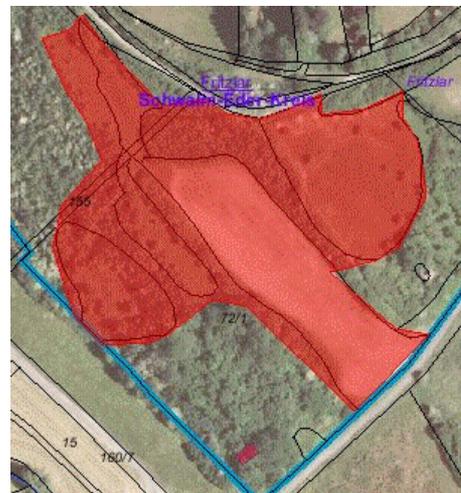
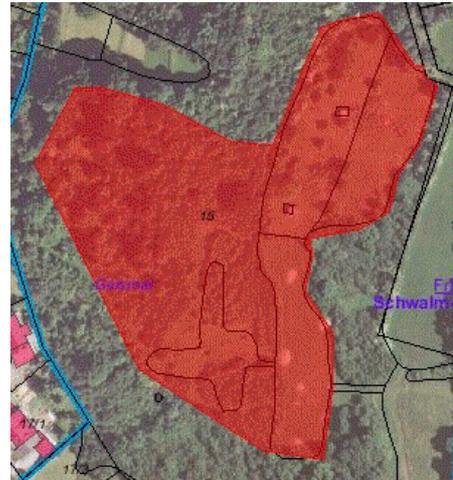


Abb. 7 und 8: Erhaltung und Entwicklung durch Beweidung am Westhang im Norden (oben) und Südwesthang im Süden (unten)

### 5.3 Sonstige Maßnahmen

Sonstige Maßnahmen dienen weder der Erhaltung noch Entwicklung von Lebensraumtypen bzw. Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie. Sie können jedoch nationale Schutz- und Pflegeziele, wie die der Landschaftsschutzgebietsverordnung über den „Eckerich“, unterstützen, aber auch helfen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen langfristig zu sichern.

#### ▪ Erhaltung und Entwicklung von Grünland frischer Standorte

- Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und Integration in ein Beweidungskonzept (alternativ Mahd)



Abb. 9 und 10: Erhaltung und Entwicklung von Grünland frischer Standorte

#### ▪ Erhaltung und Entwicklung von Magerrasenflächen für den Kreuzenzian-Ameisenbläuling:

Neben Erhalt und Entwicklung der FFH-Anhangsarten, besteht im FFH-Gebiet „Eckerich bei Fritzlar“ die besondere Artenschutz Aufgabe, den in Hessen seltenen Kreuzenzian-Ameisenbläuling, seine Wirtspflanze den Kreuzenzian und die mit ihm in Symbiose lebende Ameisenart *Myrmica schenki* zu erhalten und zu fördern.

Dazu dienen die unter den Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen) beschriebenen Maßnahmen. Insbesondere die späte Mahd ist von entscheidender Bedeutung für den Erhalt des Kreuzenzian-Ameisenbläulings, da die Blütezeit des Kreuzenzians im Juli / August liegt. Ein Vorteil der ebenfalls möglichen Beweidung der Flächen wäre, dass offene Bodenstellen (Störstellen) entstehen, auf die der Kreuzenzian als Lichtkeimer angewiesen ist. Zudem gelten die Ameisenarten der Gattung *Myrmica* als wärmeliebend. Deshalb wirkt sich eine Verfilzung der Vegetation unter Umständen als schädlich für die in Symbiose mit dem Kreuzenzian-Ameisenbläuling lebenden Ameisen aus. Mit einer Beweidung könnte einer Verfilzung unter Umständen entgegengewirkt werden.

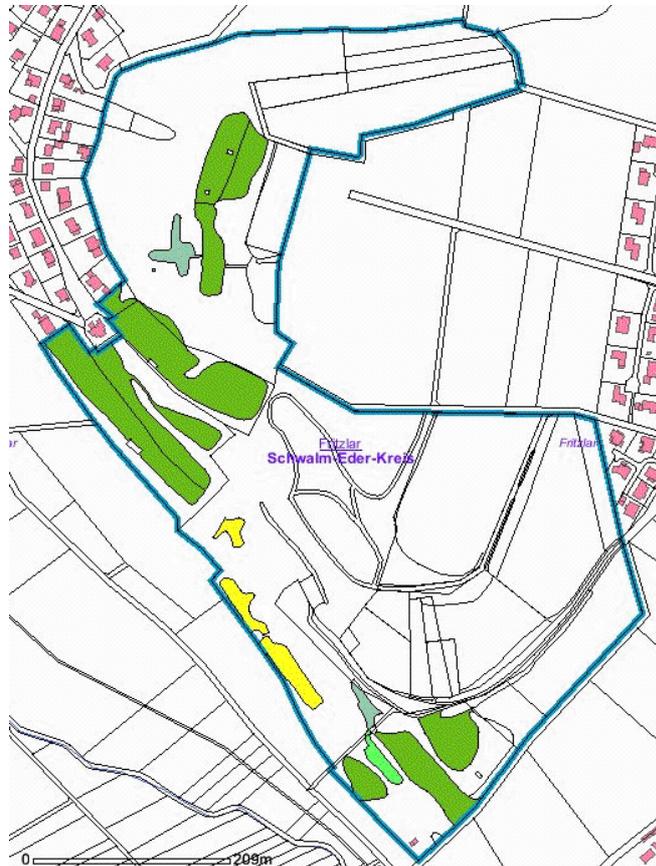
## 6 Report aus dem Planungsjournal (KOPIE AUS NATUREG)

Tabelle 8: Report aus dem Planungsjournal des NATUREG (durch Verf. nachbearbeitet)

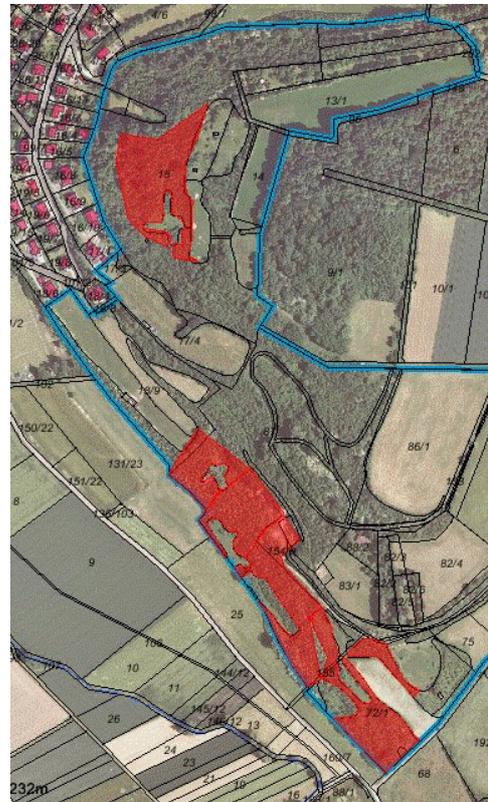
Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Nächste Durchführung
Standweide	01.02.05.02.	Erhaltung und Verbesserung des LRT 6212 (Kalktrockenrasen)	2 / 3	Nein	unbestimmt
Reduzierung/Erhöhung der Besatzdichte	01.02.06.	Erhaltung und Verbesserung des LRT 6212 (Kalktrockenrasen) kann sich nur auf vorhandene Weideflächen beziehen, oder?	2 / 3	Nein	unbestimmt
Handmahd	01.06.01.01.	Erhaltung und Verbesserung des LRT 6212 (Kalktrockenrasen) sowie Pflege – und Entwicklungsmaßnahme im Anschluss an die flächige Entbuschung (siehe dort)	2/3/5	Nein	2010
Flächige Entbuschung	12.01.02.06.	Vernetzung der vorhandenen, fragmentierten, kleinflächigen LRT 6212 (Kalktrockenrasen) durch die durch Entbuschung entstehenden Entwicklungsflächen; Schaffung ausreichend großer Areale zur Sicherung des LRT, seiner Arten und Habitatqualitäten	5	Ja	2010
Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	Erhaltung und Verbesserung des LRT 6212 (Kalktrockenrasen) sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahme im Anschluss an die flächige Entbuschung (siehe dort)	2/3/5	Nein	2010
Einschürri-geMahd	01.02.01.01	Maßnahme zur Entwicklung LRT 6212 (Kalktrockenrasen) aus BT 06.110 (frisches, extensives Grünland)	5	Nein	2010
Beweidung zu bestimmten Zeiten	01.02.04.	Erhaltung und Verbesserung des LRT 6212 (Kalktrockenrasen) zielt auf den Ameisenbläuling ab, oder? sollte dann auch unter Ziel der Maßnahme in NATUREG erläutert werden	2/3	Nein	unbestimmt
Beweidung mit Schafen	01.02.08.03.	Erhaltung und Verbesserung des LRT 6212 (Kalktrockenrasen) sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahme im Anschluss an die flächige Entbuschung (siehe dort)	2 / 3 / 5	Nein	unbestimmt
Beweidung mit Schafen	01.02.08.03	Maßnahme zur Entwicklung LRT 6212 (Kalktrockenrasen) aus BT 06.110 (frisches, extensives Grünland)	5	Nein	unbestimmt
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Erhaltung bzw. Schaffung ausreichender Weidegründe innerhalb des Schutzgebietes zur langfristigen Sicherung des LRT 6212 (Kalktrockenrasen) über ein Beweidungskonzept	6	Nein	unbestimmt
Beweidung mit Pferden	01.02.08.02.	Erhaltung und Verbesserung des LRT 6212 (Kalktrockenrasen) sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahme im Anschluss an die flächige Entbuschung (siehe dort)	2 / 3 / 5	Nein	unbestimmt
Beweidung mit Pferden	01.02.08.02.	Maßnahme zur Entwicklung LRT 6212 (Kalktrockenrasen) aus BT 06.110 (frisches, extensives Grünland)	5	Nein	unbestimmt
Beweidung mit Pferden	01.02.03.02.	Erhaltung bzw. Schaffung ausreichender Weidegründe innerhalb des Schutzgebietes zur langfristigen Sicherung des LRT 6212 (Kalktrockenrasen) über ein Beweidungskonzept	6	Nein	unbestimmt

- \* 2 = Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind  
3 = Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind  
5 = Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Lebensraumtypflächen oder von zusätzlichen Habitaten der FFH-Anhang-Arten  
6 = weitere Maßnahmen, außerhalb von Lebensraumtypen

Abb.11: Übersichtskarten der Maßnahmen zum Mittelfristigen Maßnahmenplan des NATURA-2000-Gebietes „Eckerich bei Fritzlar“ (4821-305)



Karte 1: Lebensraum- und Biotoptypen mit Vorschlägen zur Pflege bzw. Bewirtschaftung



Karte 2: großflächige Entbuschungen

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Karte
Flächige Entbuschung; anschl. gelegentliches Entbuschen/Entkusseln und Handmahd bzw. Beweidung mit Pferden oder Schafen (zu bestimmten Zeiten mit bestimmter Besatzdichte, als Standweide)	12.01.02.06/ 12.01.02/ 01.06.01.01/ 01.02.08.02/ 01.02.08.03/ ....	Vernetzung der vorhandenen, fragmentierten, kleinflächigen LRT 6212 (Kalktrockenrasen) durch die durch Entbuschung entstehenden Entwicklungsflächen; Schaffung ausreichend großer Areale zur Sicherung des LRT, seiner Arten und Habitatqualitäten; Erhaltung bzw. Schaffung ausreichender Weidegründe innerhalb des Schutzgebietes zur langfristigen Sicherung des LRT 6212 (Kalktrockenrasen) über ein Beweidungskonzept	2
Entbuschung/Entkusselung mit anschl. Handmahd	12.01.02/ 01.06.01.01	Erhaltung und Verbesserung des LRT 6212 (Kalktrockenrasen) sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Anschluss an die flächige Entbuschung (siehe dort)	1
Einschürige Mahd bzw. Beweidung mit Pferden oder Schafen (zu bestimmten Zeiten mit bestimmter Besatzdichte, als Standweide)	01.02.01.01/ 01.02.08.02/ 01.02.08.03/ ...	Maßnahme zur Entwicklung LRT 6212 (Kalktrockenrasen) aus BT 06.110 (frisches, extensives Grünland)	1
Beweidung mit Pferden oder Schafen (zu bestimmten Zeiten mit bestimmter Besatzdichte als Standweide) bzw. Handmahd, sowie gelegentl. Entbuschen/Entkusseln	01.02.04/ 01.02.05.02/ 01.02.06/ 01.02.08.02/ 01.02.08.03/ 01.06.01.01/ 12.01.02.	Erhaltung und Verbesserung des LRT 6212 (Kalktrockenrasen)	1
Beweidung mit Pferden oder Schafen	01.02.03.02/ 01.02.03.03	Erhaltung bzw. Schaffung ausreichender Weidegründe innerhalb des Schutzgebietes zur langfristigen Sicherung des LRT 6212 (Kalktrockenrasen) über ein Beweidungskonzept	1

Schrift unter den Farben kaum lesbar. Vorschlag: Kleines Feld mit Farben am linken Rand dahinter Schrift, aber mit größerer Schriftgröße



## **7 Monitoring**

Die Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepitopterologen bzw. die Umwelt- und Naturschutzgruppe Fritzlar haben in den zurückliegenden Jahren durch die von ihnen durchgeführten Maßnahmen den günstigen Erhaltungszustand des Kalkmagerrasens gewährleistet sowie Magerrasen soweit wiederhergestellt, dass bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand erreicht wurde. Die Fortsetzung dieser Maßnahmen, mit den im Kapitel 5 aufgeführten Vorschlägen zur Erhaltung und Entwicklung, können zu einer weiteren Konsolidierung des etablierten Lebensraumtyps und der mit ihm verbundenen Arten führen.

- Die bisherigen Flächen des Halbtrockenrasens sollten wegen der besonderen Verantwortung für den Kreuzenzian im Abstand von 2 Jahren überprüft werden.
- Die Beobachtung der Entwicklungsflächen zur Erweiterung des Halbtrockenrasens sollte nach Durchführung von Entbuschungsmaßnahmen jährlich erfolgen, um auf die Nachbesserung bzw. Fertigstellung der Entbuschung zeitnah reagieren zu können. Zeitgleich mit den Nachbesserungsmaßnahmen sollte mit der Handmäh und, wenn möglich, mit der Beweidung begonnen werden.
- Die Entwicklung des extensiv genutzten frischen Grünlands zum Halbtrockenrasen kann im Turnus von 5 Jahren beobachtet werden,
- der Zustand und die Entwicklung der intensiv und extensiv genutzten Grünländer ebenso.
- Der Erhaltungszustand der Schlingnatter- und Zauneidechsenpopulationen sollte jeweils im Rahmen der Prüfungen der Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Halbtrockenrasens genauer erfasst bzw. so erhoben werden, dass konkrete Aussagen zum Erhaltungszustand beider Arten gemacht werden können.



## **Quellenverzeichnis**

Bürgener, M. (1963): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 111 Arolsen, Bad Godesberg 1963(vergriffen)

Grunddatenerfassung im Natura-2000-Gebiet, „Eckerich bei Fritzlar“ DE 4821-305, (2008), Auftraggeber: Regierungspräsidium Kassel Obere Naturschutzbehörde

Hessisches Ministerium ( 1995 ): Hessische Biotopkartierung (HB) Kartieranleitung, Hess. Min. d. Innern u. f. Landw., Forsten und Naturschutz, Wiesbaden

Klausing, O. : Die Naturräume Hessens, Hessische Landesanstalt für Umwelt, Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, Schriftreihe d. Hess. Landesanstalt f. Umwelt , Heft Nr. 67

Mündliche Auskünfte (2010) während der Gespräche am Runden Tisch zur Nutzung der Flächen am Eckerich in den vergangenen Jahrzehnten von Alteigentümern und -nutzern

Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie), Amtsbl. der EG Nr. L 206/7

Schriftliche Auskunft (2010) von Dr. Heinrich Schotten, Regionalmuseum Hochzeithaus Fritzlar

Ssymank, A. ; Hauke, U. et al (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Schriftvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster , Heft Nr. 53

Stichwort „Geismar“, [http://regiowiki.hna.de/Geismar Fritzlar](http://regiowiki.hna.de/Geismar_Fritzlar), zuletzt geändert 12. Januar 2010 19:38 Uhr

Stichwort „Vor- und Frühgeschichte > Eisenzeit“, [www.museum-Kassel.de](http://www.museum-Kassel.de), Museumslandschaft Kassel 2009

Stichwort „Eckerich“, [http://wikipedia.org/wiki/Eckerich \(Fritzlar\)](http://wikipedia.org/wiki/Eckerich_(Fritzlar)), zuletzt geändert 30. Januar 2010 8:35 Uhr

Verordnung über die Natura-2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008, GVBL 1 S. 30ff

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Eckerich bei Fritzlar vom 10. August 1990, Staatsanzeiger für das Land Hessen 35/1990, S. 1782ff



Anhang

Nr. 3

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 16. Januar 1995

Seite 219

74

**Genehmigung der Stiftung „Alte Menschen in Not“, Sitz Wetzlar**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 9. November 1994 errichtete „Stiftung Alte Menschen in Not“ mit Sitz in Wetzlar, mit Stiftungsurkunde vom 19. Dezember 1994 genehmigt.

Gießen, 19. Dezember 1994

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/11 — (2) — 13

StAnz. 3/1995 S. 219

75

KASSEL

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eckerich bei Fritzlar“**

Vom 2. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eckerich bei Fritzlar“ vom 10. August 1990 (StAnz. S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:  
„(3) Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Parkstraße 6, 34576 Homberg.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.“
  - b) Abs. 1 Nr. 12 wird gestrichen.
  - c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“
  - d) Abs. 4 und erhält folgende Fassung:  
„(4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.“
  - e) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:  
„(5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall des § 3 Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.  
(6) Die untere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:  
„12. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die den Waldrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 6 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel

gez. Friedrich

Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1995 S. 219

76

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Karlshagen bei Melsungen“**

Vom 2. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Karlshagen bei Melsungen“ vom 10. August 1990 (StAnz. S. 1777), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:  
„(3) Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Parkstraße 6, 34576 Homberg.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.“
  - b) Abs. 1 Nr. 12 wird gestrichen.
  - c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“
  - d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.“
  - e) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:  
„(5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall des § 3 Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.  
(6) Die untere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige § 6 wird § 6 Abs. 1.
  - b) Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:  
„12. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die den Waldrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.“
  - c) Abs. 1 Nr. 13 wird gestrichen.

- liche Nutzung von Grundstücken mit der in § 3 Abs. 1 Nr. 10 genannten Einschränkung;
2. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit der in § 3 Abs. 1 Nr. 11 genannten Einschränkung;
  3. im Bereich eines Waldrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neugründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten zweiter Ordnung.
  4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen;
  5. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen;
  6. die auf besonderer gesetzlicher Pflicht beruhende ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern;

§ 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
  2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
  3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
  4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden beeinflusst;
  5. Hecken, Gebüsche und Uferbewuchs entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet sowie nicht heimische Gehölze anpflanzt;
  6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 außerhalb der befestigten Wege reitet;
  7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt, Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abhält sowie motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
  8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze fährt oder parkt;
  9. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 wäscht oder pflegt;
  10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 umbricht oder deren Nutzung ändert;
  11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Handlungen ausübt, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Waldrandes haben können;
  12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung auf Grund § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Die Landschaftsschutzverordnung für den „Naturpark Habichtswald“ vom 11. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1990 (StAnz. S. 1225), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 10. August 1990

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident

StAnz. 35/1990 S. 1780

828

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eckerich bei Fritzlar“ vom 10. August 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Hecken-, und Feldlandschaft westlich der Stadt Fritzlar wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Eckerich bei Fritzlar“ umfaßt Flächen der Flur 22 in der Gemarkung Fritzlar und der Flur 8 in der Gemarkung Geismar, Stadt Fritzlar, im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 40 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, in 3588 Homberg (Efze), Parkstraße 6. Die Karten können von jedermann bei der oberen Naturschutzbehörde und bei der unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

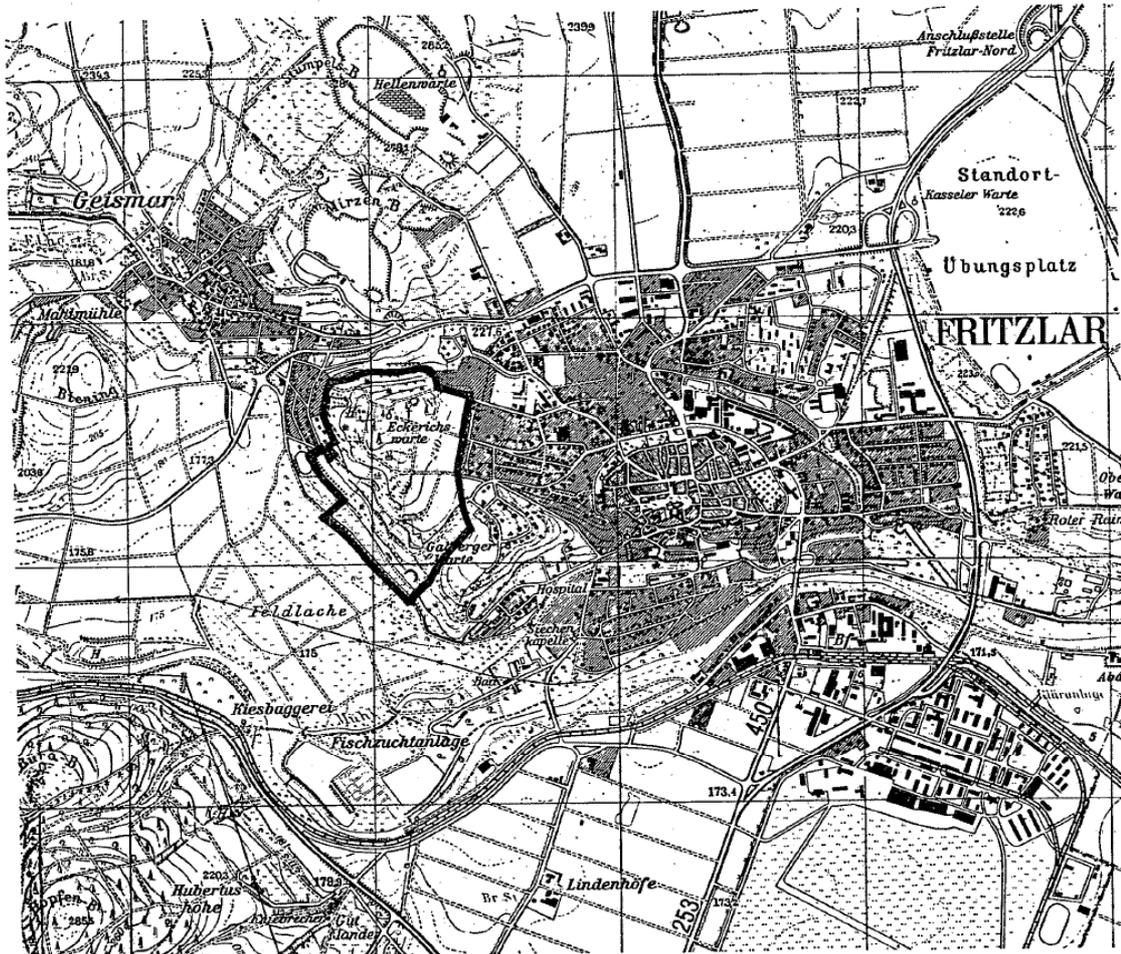
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der reichhaltigen Hecken- und Gehölzstrukturen, der Kalkmagerrasen sowie der Grünlandbereiche wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Vielfalt des Landschaftsbildes, die Erholung und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungs- und Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer oder Feuchtgebiete zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
5. Hecken, Gebüsche oder andere Gehölze zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
6. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen, Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abzuhalten sowie motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen;
8. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4821,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90-1-007

12. Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Waldrandes haben können.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutze seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen und für Beseitigungsverfügungen ist die obere Naturschutzbehörde.

#### § 4

Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 3 bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit der in § 3 Abs. 1 Nr. 10 genannten Einschränkung;
2. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit der in § 3 Abs. 1 Nr. 12 genannten Einschränkung;
3. folgende Maßnahmen im Bereich eines Waldrandes:

- a) die Entnahme von Bäumen erster Ordnung;
  - b) die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten zweiter Ordnung;
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen;
  5. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen;
  6. die auf besonderer gesetzlicher Pflicht beruhende ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern;
  7. die Freizeitnutzung des vorhandenen Grillplatzes auf dem Grundstück Gemarkung Fritzlar, Flur 22, Flurstück 87.

#### § 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
  3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
  4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Gewässer oder Feuchtgebiete beeinflusst;
  5. Hecken, Gebüsch oder andere Gehölze entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet sowie nicht heimische Gehölze anpflanzt;
  6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 außerhalb der befestigten Wege reitet;
  7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt, Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abhält sowie motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
  8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze fährt oder parkt;
  9. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 wäscht oder pflegt;
  10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 umbricht oder deren Nutzung ändert;
  11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
  12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Handlungen vornimmt, die den Waldrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung auf Grund § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Fritzlar-Homberg vom 23. Februar 1968 (Kreisblatt für Fritzlar-Homberg vom 8. Juli 1968, Nr. 155) wird hiermit aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 10. August 1990

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident

StAnz. 35/1990 S. 1782

830

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 9. August 1990**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Tann (Rhön) im Innenstadtbereich — Am Stadttor, Marktstraße, Am Stadtbrunnen, Kleine Marktstraße, Buchenweg, Steinweg und Marktplatz — aus Anlaß des „Rhöner Wirtfestes“ am Sonntag, 9. September 1990, für die Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. September 1990 in Kraft.

Kassel, 9. August 1990

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident

StAnz. 35/1990 S. 1784

831

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 9. August 1990**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im Bereich Briloner Straße, Zum Kurgarten, Bergstraße, Korbacher Straße und Am Mühlberg in 3542 Willingen aus Anlaß des Herbstmarktes